

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Wesen, Aufsicht
- §2 Aufgaben und Ziele
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten
- §5 Ordnungsmaßnahmen
- §6 Verlust der Mitgliedschaft
- §7 Organe der Jugendfeuerwehr
- §8 Jugendversammlung
- §9 Der Jugendausschuss
- §10 Der Jugendgruppensprecher (m/w)
- § 11 Jugendfeuerwehrwart (m/w)
- §12 Schriftwesen
- §13 Kassenwesen
- §14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung
- §15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit
- §16 Soziale Sicherung
- §17 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Aulendiebach
- §18 Schlussbestimmungen

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen – Stadtteil Aulendiebach und des Vereines Freiwillige Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach. Somit ist sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Wetterau, der hessischen Jugendfeuerwehr und der deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Die Jugendfeuerwehr untersteht (gemäß §12 des HBKG) als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Wehrführers. Dieser Bedient sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes (m/w)
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrwart (m/w) sollte aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach sein, und muss das 18te Lebensjahr vollendet haben.
- 1.5 Der Jugendfeuerwehrwart (m/w) ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Hilfsbereitschaft anregen. Zu Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

- 3.2. Der Aufnahmeantrag, den man als Vordruck beim Jugendfeuerwehrwart (m/w) erhält, muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart (m/w), zusammen mit dem Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den Wehrführer.
- 3.3. Niemanden darf aufgrund von Vorurteilen oder aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen der Eintritt in die Jugendfeuerwehr verweigert werden.
- 3.4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ mit Amtssiegel der Stadt Büdingen als ausstellende Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3. den Jugendausschuss zu wählen
 - 4.1.4. in den Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr gewählt zu werden.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensanweisungen zu befolgen und zu unterstützen
 - 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb und außerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
 - 4.2.4. die ihm anvertraute Ausrüstung und Bekleidung pfleglich zu behandeln.
- 4.3. Entschuldigungen vom Dienst müssen mündlich oder schriftlich bei dem Jugendfeuerwehrwart (m/w) oder dem Jugendausschuss vorliegen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1. Das Mitglied kann während den Dienstveranstaltungen nach Hause geschickt werden, um einen geregelten Dienstablauf zu gewährleisten. Der Dienst endet damit für die betreffende Person.
Paragraph 16 (Soziale Sicherheit) der Jugendordnung ist zu beachten.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

5.1.2. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

- 5.2. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Wehrführer (m/w) eingebracht werden. Dieser entscheidet, zusammen mit dem Jugendausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach, über die Beschwerde.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach erlischt
- 6.1.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Wegzug aus Stadtgebiet Büdingen)
 - 6.1.2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
 - 6.1.3. auf Wunsch des Mitgliedes mit schriftlicher Mitteilung
 - 6.1.4. bei Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst
 - 6.1.5. durch Ausschluss.

§ 7 Organe der Jugendfeuerwehr

- 7.1. Organe der Jugendfeuerwehr Büdingen–Aulendiebach sind :
- 7.1.1. die Jugendversammlung
 - 7.1.2. der Jugendausschuss
 - 7.1.3. der Jugendfeuerwehrwart (m/w)

§ 8 Jugendversammlung

- 8.1. Die Jugendversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppensprecher (m/w) im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart (m/w) mit 14 Tagen Frist und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendgruppensprecher (m/w), oder auf Wunsch des Jugendausschusses, vom Jugendfeuerwehrwart (m/w) geleitet.
- 8.2. Die Jugendversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten und weiterer Gäste, ist erwünscht. Für Mitglieder besteht Uniformpflicht.
- 8.3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart (m/w) hat beratende Stimme.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

- 8.4. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.4.1. Wahl des Jugendgruppensprechers (m/w), der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenrevisoren (m/w) auf eine Zeit von zwei Jahren
 - 8.4.2. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - 8.4.3. Entlastung des Kassierers (m/w) und des Jugendausschusses
 - 8.4.4. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.4.5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Jugendausschuss

- 9.1. Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird vom Jugendgruppensprecher (m/w) nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- 9.2.1. dem Jugendgruppensprecher (m/w)
 - 9.2.2. dem stellvertretenden Jugendgruppensprecher (m/w)
 - 9.2.3. dem Schriftführer (m/w)
 - 9.2.4. dem Kassierer (m/w)
 - 9.2.5. zwei Beisitzern
- 9.3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit von der Jugendversammlung gewählt.
- 9.4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- 9.4.1. Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - 9.4.2. Beratung über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart (m/w) und dem Wehrführer (m/w)
 - 9.4.3. Beratung über Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern
 - 9.4.4. Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes. Dieser wird von dem Jugendgruppensprecher (m/w) bzw. von dem Kassierer (m/w) an der Jugendversammlung vorgetragen
 - 9.4.5. Verabschiedung des Dienstplanes
 - 9.4.6. Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
 - 9.4.7. Beratung zu Anschaffungen

§ 10 Der Jugendgruppensprecher (m/w)

- 10.1. Der Jugendgruppensprecher (m/w) vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart (m/w), dem Vorstand und den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

- 10.2. Er / Sie beruft Jugendausschusssitzungen und Jugendversammlungen nach den in dieser Ordnung genannten Regeln ein.
- 10.3. Er / Sie verfasst einen Jahresbericht und trägt ihn an der Mitgliederversammlung vor.

Des weiteren unterstützt der Jugendgruppensprecher (m/w) die Arbeit des Jugendfeuerwehrwartes (m/w).

§ 11 Jugendfeuerwehrwart (m/w)

- 11.1 Der Jugendfeuerwehrwart (m/w) muss Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach sein. Er/Sie muss hierfür die erforderliche fachliche und pädagogische Befähigung und Eignung besitzen. Er/Sie sollte die Ausbildung zum Gruppenführer besitzen.
Die Vorschriften gelten für den Stellvertreter (m/w) entsprechend.
- 11.2 Der Jugendfeuerwehrwart (m/w), im Verhinderungsfall der Stellvertreter (m/w), leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 11.3 Der Jugendfeuerwehrwart (m/w) hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr, Sitz und Stimme im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach.
- 11.4 Der Jugendfeuerwehrwart (m/w) und der Stellvertreter wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Wehrführer eingesetzt. Er/Sie ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung des Vereines der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach in seinem/ihren Amt zu bestätigen.

§ 12 Schriftwesen

- 12.1 Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers (m/w).
- 12.2 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, eine Anwesenheitsliste, Unfallmeldungen, sowie Niederschriften über die Organversammlungen (Jugendausschuss und Jugendversammlung)aufnehmen.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

§ 13 Kassenwesen

- 13.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Jugendfeuerwehrkasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen und Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Jugendfeuerwehrkasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart (m/w).
- 13.2 Der Kassierer (m/w) wird in die Führung der Mannschaftskasse aktiv eingebunden. Einnahmen und Ausgaben werden vom Jugendfeuerwehrwart (m/w) mit ihm besprochen.
- 13.3 Die Führung der Mannschaftskasse kann mit Zustimmung des Jugendfeuerwehrwartes (m/w) durch den Kassierer erfolgen. Hierzu ist weiterhin die Zustimmung des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes (m/w) erforderlich.
- 13.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Jugendversammlung fest.
- 13.5 Die Jugendfeuerwehrkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand des Vereines der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach zu prüfen. Dieser teilt das Ergebnis der Kassenprüfung dem Jugendsprecher (m/w) mit.
- 13.6 Es ist weiterhin Aufgabe des Kassierers (m/w), einen Kassenbericht zu erstellen und ihn an der Jugendversammlung vorzutragen.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist sorgfältig zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr unaufgefordert vollständig und in sauberen Zustand an den Jugendfeuerwehrwart (m/w) zurückzugeben.
- 14.3 Wird die Bekleidung nicht zurück gegeben, oder wird die Bekleidung mutwillig beschädigt, so ist sie vollständig zu ersetzen, bzw. wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- 14.4. Einmal jährlich wird eine Kleiderrevision durchgeführt, deren Ergebnis schriftlich vom Jugendwart festzuhalten ist.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

§ 15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen unter Anpassung an die besondere Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische und praktische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und die Ausbildung an Geräten und Fahrzeugen.
- 15.2. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 15.3. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart (m/w) in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist dem Wehrführer (m/w) vorzulegen.
- 15.4. Die Ausbildung, und die Jugendarbeit, wird vom Jugendfeuerwehrwart (m/w), vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart (m/w), von weiteren Betreuern (m/w) und eventuell vom Jugendausschuss geleistet.
- 15.5. Betreuer werden nach Zustimmung des Jugendausschusses vom Jugendfeuerwehrwart (m/w) formlos ernannt. Der/die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, und unterstützen die Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte. Die Jugendlichen haben den Anweisungen der/des Betreuer(s) Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zu disziplinarischen Maßnahmen führen – siehe §5.
- 15.6. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr darf nicht erfolgen.

§ 16 Soziale Sicherung

- 16.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert. Als Dienst gilt jede Veranstaltung, die im Namen der Jugendfeuerwehr oder mit ihrer Beteiligung durchgeführt wird. Weiterhin ist der Weg von zu Hause zum Treffpunkt und zurück versichert, wenn er direkt und ohne Verzögerung genommen wird. Die Straßenverkehrs- und die Straßenverkehrszulassungsordnung sind einzuhalten.
- 16.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

Jugendordnung

Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach

- 16.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie dies im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach geschieht.


§ 17 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach

- 17.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört und die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erhalten, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.
- 17.2. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die die Leistungsspanne der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ besitzen, im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart (m/w) und dem Wehrführer (m/w) die Möglichkeit, an den Ausbildungs- und Übungsdiensten der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach teilzunehmen.
- 17.3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach, die vom Wehrführer (m/w) der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen-Aulendiebach unterzeichnet wird. Die Freiwillige Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird auf Wunsch vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Büdingen-Aulendiebach ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Büdingen-Aulendiebach.
- 18.2. Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt am 14.03.2008 in Kraft.

Aulendiebach, den 14.03.2008


(Wehrführer)


(Jugendfeuerwehrwart)


(Jugendgruppensprecher)